

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Februar

2000

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	37	Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. . . . .	45
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH Vom 25. Oktober 1999 . . . . .	37	Statut für das Biblisch-Archäologische Institut der Kirchlichen Hochschule Wuppertal . . . . .	51
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter Vom 25. Oktober 1999 . . . . .	38	Satzung für den Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken. . . . .	52
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker Vom 25. Oktober 1999 . . . . .	38	Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2000 . . . . .	53
Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod. . . . .	39	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer . . . . .	56
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (VVz, BVOAng) Vom 25. Januar 2000 . . . . .	40	Prüfungen für B-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 20. – 25. Oktober 2000 . . . . .	67
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages. . . . .	41	Aktualisierung der „Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten“ . . . . .	57
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer . . . . .	41	Ergänzung zum Fortbildungsprogramm 2000 . . . . .	57
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten . . . . .	41	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2000 . . . . .	57
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2000 . . . . .	42	Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren in Namibia . . . . .	58
Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer Vom 19. Mai 1999 . . . . .	43	Namensänderung des Kirchenkreises Gladbach . . . . .	58
Refinanzierte Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand nach der 58er Regelung . . . . .	45	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem. . . . .	58
Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker . . . . .	45	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	59
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln. . . . .	59
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	59
		Literaturhinweise . . . . .	65
		Berichtigung zum KABI 8/1999 . . . . .	66
		Berichtigungen zum KABI 1/2000 . . . . .	66

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 33841 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 6. Dezember 1999

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH Vom 25. Oktober 1999

#### § 1

#### Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bei der NOSTRA Verbundwerkstatt GmbH, Köln, durch Dienstvereinbarung zwi-

schen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung folgendes bestimmt werden

1. Die Zahlung der Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973, gelangt wegen der angespannten wirtschaftlichen Lage der Einrichtung im November 1999 nicht zur Auszahlung.
2. Soweit sich nach gemeinsamer wirtschaftlicher Bestandsaufnahme durch Mitarbeitervertretung und Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 1999 und der Ergebnisse der Monate Januar bis Juni 2000 ergibt, dass eine Zahlung der Zuwendung möglich ist, gilt folgendes:
  - a) Kommen die Vereinbarungspartner zu dem Ergebnis, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Einrichtung so erheblich gebessert haben, dass die Zukunft der Einrichtung nicht mehr gefährdet ist, wird die volle Zuwendung nachgezahlt.
  - b) Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben, die Zukunft der Einrichtung jedoch noch nicht völlig gesichert sein, so kann die Zuwendung bis zur Höhe von 50 % nachgezahlt werden.
  - c) Für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Verhältnisse nicht verbessert haben, unterbleibt die Zahlung der Zuwendung 1999 endgültig.
3. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.
4. Die NOSTRA GmbH verpflichtet sich, bis zum 31. Dezember 2000 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.
5. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist oder die in den Programmen nach § 19 BSHG oder dem 700-er Programm für Köln oder in anderen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt sind.

## § 2

### Voraussetzungen

Für den Abschluss der Dienstvereinbarung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Geschäftsführung hat der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darzulegen. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin zu ermöglichen.
2. In die Dienstvereinbarung sind aufzunehmen:
  - a) die Gründe, die zur Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 führen,
  - b) die Verpflichtung des Arbeitgebers
    - aa) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
    - bb) die eingesparten Beträge im Jahresabschluss auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
    - cc) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuss im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,

3. Die Laufzeit der Dienstvereinbarung vom 1. November 1999 bis 31. Dezember 2000.
4. Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluss dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1999 in Kraft.  
Mülheim/Ruhr, den 25. Oktober 1999

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter Vom 25. Oktober 1999

## § 1

### Änderung der Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ gestrichen und nach dem Wort „Monatstabellenlohn“ die Worte „und der Sozialzuschlag“ eingefügt.

## § 2

### Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ gestrichen.

## § 3

### Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ gestrichen.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.  
Mülheim/Ruhr, den 25. Oktober 1999

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker Vom 25. Oktober 1999

## § 1

### Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zusätzliche, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigte Einzelleistungen werden mit der Stundenvergütung nach der Angestellten-Vergütungsordnung vergütet. Der Vergütung ist die Arbeitszeit nach der Anlage zugrunde zu legen.“
2. In der bisherigen Anlage 1 wird die Anlagenziffer „1“ gestrichen.
3. Anlage 2 wird gestrichen

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.  
Mülheim/Ruhr, den 25. Oktober 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod

Nr. 507 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 17. Januar 2000

### I.

Das Finanzministerium NRW hat unter dem 16. Dezember 1999 (GV. NRW S. 673) die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir die Verordnung bekannt:

#### Artikel 1

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW, S. 750), – veröffentlicht unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts im KABI. Nr. 9 S. 253, geändert am 3. Dezember 1999 (KABI. Nr. 12 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:  
4. Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten,
2. § 3 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI gewährt wird oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen wird;
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - b) In Nummer 9 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

- c) In Nummer 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:  
Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser/Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig.
  - bb) In Satz 8 werden hinter dem Wort „Brille“ die Worte „– mit Ausnahme von Prismenbrillen –“ eingefügt.
  - cc) Nach Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:  
Die Angemessenheit der Aufwendungen bestimmt sich nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung.
- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:  
13. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Suche eines geeigneten Knochenmarkspenders bis zu einem Betrag von 30 000 DM.

5. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „bis“ durch das Wort „von“ ersetzt.

7. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Aufwendungen für eine Intrazytoplasmatische Spermajektion (ICSI) sind nicht beihilfefähig.

8. In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

9. In § 12a Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 1 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

10. In § 13 wird in Absatz 4 Satz 3 gestrichen.

11. In der Anlage (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

### Artikel II

Artikel II Abs. 3 Satz 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 31. Oktober 1996 (GV. NRW S. 440) erhält folgende Fassung:

Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfen nach § 5 Abs. 7 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 30. Juni 2001, Beihilfen nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht.

## Artikel III

(1) Artikel I tritt am 1. März 2000 in Kraft, er gilt für Aufwendungen, die nach dem 29. Februar 2000 entstanden sind.

(2) Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

**Anlage 2  
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11)**

**Beihilfefähigkeit  
der Aufwendungen für Hilfsmittel**

Für die Angemessenheit der Aufwendungen zur Anschaffung von Hilfsmitteln gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Blutdruckmeßgerät  
Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 150 DM festgesetzt.
2. Hörgerät  
Als beihilfefähiger Höchstbetrag (je Ohr) wird ein Betrag von 2 000 DM festgesetzt.  
Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten bis auf die Kosten einer medizinisch notwendigen Fernbedienung abgegolten.
3. Perücke  
Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 2 000 DM festgesetzt.
4. Therapedreirad, Therapietandem, Handy-Bike und Roll-Fiets  
Bei der Anschaffung der o.g. Hilfsmittel ist der Beihilfenberechnung der Grundpreis der jeweils einfachsten Ausführung des Hilfsmittels zu Grunde zu legen. Von dem Grundpreis ist als Selbstbehalt für die häusliche Ersparnis (Anschaffung eines normalen Fahrrades) für einen Erwachsenen ein Betrag von 1 000 DM und für ein Kind (bis 16 Jahre) von 500 DM in Abzug zu bringen. Auf Grund der jeweiligen Körperbehinderung notwendige Zusatzkosten für Sonderausstattungen sind dem Grundpreis hinzuzurechnen.

**II.**

Das Finanzministerium NRW hat unter dem 16. Dezember 1999 (GV. NRW S. 672) die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir die Veröffentlichung bekannt.

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW S. 750) – veröffentlicht im KABI. Nr. 9 S. 265 – wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen,

die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen für Ausnahme derjenigen für Brillen (einschließlich für Reparatur und Aufarbeitung), der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verbildungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt.

2. Absatz 2a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
Bei privatversicherten Bediensteten, die nach § 257 SGB V einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten oder deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt nicht für Aufwendungen, die in einer Zeit entstanden sind, in der der Arbeitgeber sich nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt hat. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistung im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel II

Satz 4 in Artikel II der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 3. September 1998 (GV. NRW S. 550), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46) wird aufgehoben.

Artikel III

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31.12.1999 entstanden sind.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 gilt für Bedienstete, die am 31. Dezember 1999 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren. Für Bedienstete, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde und die nach dem 31. Dezember 1999 in eine private Krankenversicherung wechseln, gilt § 1 Abs. 2a Sätze 2 bis 4 i.V.m. Abs. 2 BVOAng in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiter.

Das Landeskirchenamt

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung der  
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
(Vvz BVOAng)  
Vom 25. Januar 2000**

Nr. 508 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 26. Januar 2000

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABI. S. 251) – geändert durch die Notver-

ordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – geben wir die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende bekannt:

### 1. Allgemeines

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) – veröffentlicht im KABl. S. 265 – gilt für alle Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden vorbehaltlich arbeitsrechtlicher Regelungen.

### 2. Zu § 1

2.1. Angestellte, Arbeiter und Auszubildende haben keinen Beihilfeanspruch bei einer Beurlaubung ohne Bezüge.

2.2. Soweit Versorgungsempfänger im kirchlichen Dienst eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben, ist die BVOAng nicht anzuwenden.

Der Beihilfeanspruch als Versorgungsempfänger verdrängt die Beihilfeberechtigung aus dem Arbeitsverhältnis.

Das Landeskirchenamt

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages

Nr. 509 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 26. Januar 2000

Der Höchstbetrag nach Nr. 13a.5 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 2. September 1999 beträgt:

vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997	5.974 DM
vom 1. Januar 1998 bis 31. März 1999	6.048 DM
und	
ab 1. April 1999	6.218 DM

Unsere Verfügung vom 15. Juli 1998 (KABl. S. 258) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

## Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

Nr. 35988 Az. 14-15-2-2 Düsseldorf, 30. November 1999

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 19. Oktober 1998 (KABl. S. 309) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

### Anlage 1

Besoldungsgruppen	zu § 6 Abs. 1 und 2			zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 u. A 14	1.700,42	850,21	444,51	510,13	170,04
A 12	1.509,92	754,96	444,51	452,98	150,99

Stand 1. Januar 2000

II

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 1999 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

## Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

Nr. 35988 Az. 14-15-2-2 Düsseldorf, 30. November 1999

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 19. Oktober 1998 (KABl. S. 310) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

### Anlage 1

Besoldungsgruppen	zu § 10 Abs. 1 und 2			zu § 10 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B 3 – B 11 C 4	2.017,93	1.008,97	444,51	605,38	201,79
B 1 u. B 2 A 13 – A 16 C 1 – C 3	1.700,42	850,21	444,51	510,13	170,04
A 9 – A 12	1.509,92	754,96	444,51	452,98	150,99
A 1 – A 8	1.425,25	712,63	444,51	427,58	142,53

Stand 1. Januar 2000

II

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 1999 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

## Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2000

Nr. 28.163 II Az. KB/14-8-1-1 Düsseldorf, 21. Januar 2000

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2000 bekannt:

### 1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 28. Dezember 1999

Ministerium für Arbeit,  
Soziales und Stadtentwicklung,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az. 522-12.3 Nr. 503/99

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 2000 folgende Steuersätze generell an:

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v.H.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19.05.1999 (BStBl 1999 I S. 509) Gebrauch macht.

Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2a EStG maßgebend;

für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen 20 v.H. zu den Grundsteuermessbeträgen A,

für das Kirchgeld bis zu DM 24,- als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

### 2. Rheinland-Pfalz

Mainz, 09.11.1999

Ministerium für Kultur,  
Jugend, Familie und Frauen  
Rheinland-Pfalz  
924 A 54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 2000 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommenssteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19.05.1999 (BStBl. 1999 I S. 509) Gebrauch macht.

Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a Abs. 2 und 2a EStG maßgebend.

2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermessbeträge,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 und 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

### 3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18.02.60 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5-873/6-58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0-58 – und dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 01.10.1999 – I B 1.1-873/6/4-3-18 – gelten für das Haushaltsjahr 2000 folgende Steuersätze als genehmigt:

*Kirchensteuer vom Einkommen:*

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19.05.1999 (BStBl. 1999 I S. 509) Gebrauch gemacht hat.

Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a Abs. 2 und 2a EStG maßgebend.

*Kirchensteuer vom Grundbesitz:*

Als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert.

*Kirchgeld:*

Als festes Kirchgeld bis zu DM 12,- und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

### 4. Saarland

Saarbrücken, 1. November 1999

Ministerium für  
Bildung, Kultur  
und Wissenschaft  
A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27. September 1999 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 2000 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v.H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauscha-

lierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) Gebrauch macht.

Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2a EStG maßgebend.

2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

### **Gleichlautender Erlaß der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer**

Nr. 2.374 Az. 14-8-10-2

Düsseldorf, 21. Januar 2000

Der in den Kirchensteuerbeschlüssen für das Haushaltsjahr 2000 aufgeführte Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nachstehend mitgeteilt:

### **Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer Vom 19. Mai 1999**

**Bezug: Erlasse vom 10. September 1990 (BStBl I S. 773) und vom 21. Dezember 1990 (BStBl 1992 I S. 45)**

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gem. §§ 40, 40 a und 40 b EStG kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Entscheidet sich der Arbeitgeber für die Vereinfachungsregelung, hat er in allen Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (§§ 40, 40 a, 40 b EStG) für sämtliche Arbeitnehmer Kirchensteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung trägt, daß nicht alle Arbeitnehmer Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.
2. a) Macht der Arbeitgeber Gebrauch von der ihm zustehenden Nachweismöglichkeit, daß einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Kirchensteuersatz.

b) Die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist durch eine dem Arbeitgeber vorzulegende Lohnsteuerkarte nachzuweisen; in den Fällen des § 40 a EStG genügt als Nachweis eine Erklärung nach beigefügtem Muster.

Der Nachweis über die fehlende Kirchensteuerpflicht des Arbeitnehmers muß vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

c) Die auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer hat der Arbeitgeber anhand des in den Lohnkonten aufzuzeichnenden Religionsbekenntnisses zu ermitteln; führt der Arbeitgeber ein Sammelkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStDV) oder in den Fällen des § 40 a EStG entsprechende Aufzeichnungen, hat er dort das Religionsbekenntnis der betroffenen Arbeitnehmer anzugeben.

Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer nicht ermitteln, kann er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Lohnsteuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufteilen; der auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes.

3. Die Höhe der Kirchensteuersätze ergibt sich sowohl bei Anwendung der Vereinfachungsregelung (Nr. 1) als auch im Nachweisverfahren (Nr. 2) aus den Kirchensteuerbeschlüssen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften. Die in den jeweiligen Bundesländern geltenden Regelungen werden für jedes Kalenderjahr im Bundessteuerblatt Teil 1 veröffentlicht.

4. Die Kirchensteuer ist in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Gegebenheiten in den Ländern auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften nach dem folgenden Verteilungsschlüssel aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Religionsgemeinschaft zuordnet:

#### **Baden-Württemberg**

Aufteilung je zur Hälfte auf evangelische Kirche und römisch-katholische Kirche.

#### **Bayern**

Aufteilung mit zwei Dritteln auf die römisch-katholische Kirche und mit einem Drittel auf die evangelisch-lutherische Kirche.

#### **Berlin**

Aufteilung 75 v.H. für evangelische Kirche  
25 v.H. für katholische Kirche

#### **Brandenburg**

Aufteilung 75 v.H. für evangelische Kirche  
25 v.H. für katholische Kirche

#### **Bremen**

für Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätte sich in der Stadt Bremen befindet

80 v.H. als evangelische Kirchensteuer;  
20 v.H. als römisch-katholische Kirchensteuer

für Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätte sich in der Stadt Bremerhaven befindet

90 v.H. als evangelische Kirchensteuer  
10 v.H. als römisch-katholische Kirchensteuer

**Hamburg**

Aufteilung 80 v.H. für Konfession evangelisch-lutherisch  
20 v.H. für Konfession römisch-katholisch

**Mecklenburg-Vorpommern**

Aufteilung 90 v.H. für Konfession evangelisch  
10 v.H. für Konfession römisch-katholisch

**Hessen**

Aufteilung je zur Hälfte auf evangelische  
und römisch-katholische Kirche

**Niedersachsen**

Aufteilung 73 v.H. für evangelische Kirche  
27 v.H. für katholische Kirche

**Nordrhein-Westfalen**

Aufteilung nach den örtlichen Gegebenheiten

**Rheinland-Pfalz**

Aufteilung je zur Hälfte auf evangelische  
und römisch-katholische Kirche

**Saarland**

Aufteilung 75 v.H. für römisch-katholische Kirche  
25 v.H. für evangelische Kirche

**Sachsen**

Aufteilung (vorläufig) 85 v.H. evangelisch  
15 v.H. römisch-katholisch

**Sachsen-Anhalt**

Aufteilung 73 v.H. für evangelische Kirche  
27 v.H. für römisch-katholische Kirche

**Schleswig-Holstein**

Aufteilung 88 v.H. für evangelische Kirche  
12 v.H. für katholische Kirche

**Thüringen**

Aufteilung 80 v.H. für Konfession evangelisch  
20 v.H. für Konfession römisch-katholisch

5. Dieser Erlaß ist erstmals anzuwenden

– bei laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem  
31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum  
gezahlt wird, und

– bei sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember  
1999 zufließen.

Er ersetzt die Bezugserlasse.

**Finanzministerium Baden-Württemberg**

3 – S 244. 4/2.

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

31 b – S 2447 – 27/73 – 4838

**Senatsverwaltung für Finanzen Berlin**

III A 31 – S 2447 – 2/96

**Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg**

36 – S 2447 – 1/99

**Freie Hansestadt Bremen****Der Senator für Finanzen**

S 2447 – 1500 – 114

**Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde**

51 – S 2447 – 02/97

**Hessisches Ministerium der Finanzen**

S 2444 A – 7 – II B2 a

**Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern**

IV 300 – S 2447 – 3/91

**Niedersächsisches Finanzministerium**

S 2447 – 8 – 34 2

**Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

S 2447-11 – V B 2

**Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz**

S 2447 A – 99 – 001 – 02 – 443

**Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Saarland**

B/4 – 38/99 – S 2444

**Muster**

### Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zur Religionszugehörigkeit für die Erhebung der pauschalen Lohnsteuer nach § 40 a EStG

**Finanzamt**

\_\_\_\_\_

**Arbeitgeber**

Name der Firma

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer**

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

Ich, der vorbezeichnete Arbeitnehmer erkläre, dass ich

bereits zu Beginn meiner Beschäftigung bei dem obengenannten Arbeitgeber

seit dem \_\_\_\_\_

keiner Religionsgemeinschaft angehöre, die Kirchensteuer erhebt.

Ich versichere, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben, und werde den Eintritt in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen. Mir ist bekannt, dass die Erklärung als Grundlage für das Besteuerungsverfahren dient und meinen Arbeitgeber berechtigt, von der Entrichtung von Kirchensteuer auf den Arbeitslohn abzusehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers



**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**

32 – S 2447 – 1/80 – 25182

**Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt**

42 – S 2447 – 2 –

**Ministerium für Finanzen und Energie des Landes****Schleswig-Holstein**

VI 306 – S 2447 – 021

**Thüringer Finanzministerium**

S 2447 A – 3/99 – 204

### Refinanzierte Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand nach der 58er-Regelung

Az. I/14-12-1

Düsseldorf, 3. Januar 2000

Nach Vorausberechnungen reichen die von dem Pensionsfonds für die Zuruhesetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der 58er-Regelung zur Verfügung stehenden Mittel für etwa ein Drittel der Antragsberechtigten aus. Deshalb kann nicht damit gerechnet werden, dass jeder Zuruhesetzungsantrag auch genehmigt wird. Wir konnten die Quoten entsprechend den Bestimmungen über den Pensionsfonds zwar noch einmal erhöhen, aber es ist abzusehen, dass die Mittel für die Geburtsjahrgänge 1940, 1941 und 1942 zu Ende gehen. Die Vorschriften über die 58er-Regelung lassen allerdings eine Entscheidung frühestens sechs Monate vor dem Zuruhesetzungstermin zu. Dadurch ergibt sich keine längerfristige Planungsmöglichkeit.

Um Strukturmaßnahmen mit einem langen Vorlauf zu ermöglichen, hat das Landeskirchenamt beschlossen, einen refinanzierten 58er-Ruhestand für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vorzusehen, durch den sich die Belastung der Anstellungskörperschaft aus einer Beamtenstelle erheblich verringern kann. Falls die Quote eines Geburtsjahrgangs für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach der 58er-Regelung ausgeschöpft ist, wird die vorzeitige Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand dann genehmigt, wenn sich die Anstellungskörperschaft verpflichtet, dem Versorgungsfonds jährlich die Versorgungslast für den Vorruhestand zu erstatten. Die Verpflichtung, die Versorgungsbeiträge an den Pensionsfonds weiterzuzahlen, falls die Stelle nicht wiederbesetzt wird, kann in einem solchen Falle nicht angewandt werden, da die für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Nachwuchskräfte vorgesehenen Mittel aus dem Pensionsfonds nicht benötigt werden.

Grundsätzlich raten wir, die Anträge auf Versetzung in den vorgezogenen Ruhestand auch dann zu stellen, wenn abzusehen ist, dass die Quote erschöpft sein wird. Anträge, die abgelehnt werden müssen, weil die Finanzmittel nicht ausreichen, können bei besserer Ertragslage des Pensionsfonds aus den zusätzlichen Mitteln u.U. zu einem etwas späteren Zeitpunkt bewilligt werden.

Wegen der für den Pensionsfonds wichtigen Planungssicherheit können wir allerdings refinanzierte 58er-Regelungen nicht nachträglich in aus dem Pensionsfonds finanzierte Vorruhestandsregelungen umwandeln.

Weitere Einzelheiten können mit Herrn Gelf, Abteilung I des Landeskirchenamtes (Telefon 02 11/45 62-265) besprochen werden.

Das Landeskirchenamt

### Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Nr. 36228 Az. 13-6-1-4

Düsseldorf, 21. Dezember 1999

Für die Zahlung von Honoraren für die Vertretung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird den Kirchengemeinden folgende Regelung empfohlen:

#### § 1

(1) Vertreterinnen und Vertreter von haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern erhalten als Honorar die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe V c BATKF der Angestellten-Vergütungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach der Anlage der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

(2) Im Falle von § 18 der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker vom 10. Februar 1966 wird kein Honorar gezahlt.

#### § 2

Die notwendigen Fahrtkosten sollen zusätzlich erstattet werden.

#### § 3

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmung außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

### Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.

#### Satzung

in der Fassung vom

18. Juni 1963 KABI. EKIR 1963, S. 259,

zuletzt geändert am 10. Februar 1988

KABI. EKIR 1988, S. 287<sup>1)</sup>

Unter dem Namen Rheinischer Provinzial-Ausschuss für Innere Mission wurde im Jahre 1849 „ein zur Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Not in Verbindung mit der Evangelischen Kirche arbeitender freier Verein“ gegründet und durch königliche Kabinettsorder vom 10. November 1892 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. Er verfolgte den Zweck, „im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland die Gesamtinteressen der Inneren Mission im Sinne Johann Hinrich Wicherns wahrzunehmen und zu fördern“.

Das im Jahre 1946 mit dem Ziel des Kirchlichen Wiederaufbaus und der Allgemeinen Nothilfe gegründete Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde getragen von der

<sup>1)</sup> Zwischenzeitliche Änderungen:

29. September 1965 KABI. EKIR 1966, S. 94

26. September 1969 nicht veröffentlicht

25. September 1970 nicht veröffentlicht

31. Oktober 1973 KABI. EKIR 1974, S. 75

30. September 1976 Beilage „Recht- und Wirtschaft“ der Zeitschrift „diakonie im rheinland“ 4/1977

25. September 1980 Beilage „Recht- und Wirtschaft“ der Zeitschrift „diakonie im rheinland“ 5/1981

Landeskirche, den Kirchenkreisen und ihren Gemeinden. Es hatte sich in Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche vornehmlich die Aufgabe gestellt, „die Gemeinden ständig zu mahnen, dass einer des anderen Last trage, die Notstände der Zeit zu lindern und zu beheben und notleidenden Kirchen in aller Welt Fürbitte und Hilfe zu leisten“.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich am 18. Januar 1963 zu einem gemeinsamen Werk zusammengeschlossen. Es führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland“.

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Diakonische Werk hat folgende Satzung:

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Rechtsform des Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(2) Es fasst die Träger diakonisch-missionarischer Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es kann Aufgaben auf diakonisch-missionarischem Gebiet auch unmittelbar wahrnehmen.

(3) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der Öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungen sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich ist die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu konsultieren.

(5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene. Auf der Bekenntnisgrundlage der Präambel dieser Satzung wendet es sich allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben zu.

(6) Das Diakonische Werk unterstützt die Einrichtungen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere

in der Pflege, Begleitung und im Zusammenleben von und mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und Familien,  
von und mit Kranken und Menschen mit Behinderungen,  
von und mit gefährdeten Menschen und Migrantinnen,  
auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe sowie im Bereich des Gesundheitswesens,

in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,  
in der Gesellschaftlichen Diakonie und Sozialpolitik,  
in der Ökumenischen Diakonie sowie  
in der Öffentlichkeitsarbeit.

Es berät seine Mitglieder in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es nimmt Anregungen seiner Mitglieder auf und fördert den Austausch.

(7) Zu der praktischen Arbeit des Diakonischen Werkes tritt ihre theoretische Grundlegung und Überprüfung auf allen Fachgebieten diakonisch-missionarischer Arbeit, insbesondere in theologischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Hinsicht. Das Diakonische Werk hält hierbei Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen.

(8) Das Diakonische Werk ist in der pluralistischen Gesellschaft in Europa offen für den Dialog zwischen den Religionen mit dem Ziel, das friedliche und sozial gerechte Zusammenleben aller Menschen zu fördern

(9) Das Diakonische Werk kann Hilfebedürftigen auch in Einzelfällen Unterstützung gewähren.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### § 4

#### **Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder**

(1) a) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Mitglieder auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl., S. 203).

b) Ferner können Mitglieder solche juristischen Personen sein, die Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes anerkennen und fördern sowie bereit sind, die Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen, und zwar insbesondere:

1. sonstige Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke,
2. überörtliche Zusammenschlüsse von Einrichtungen bestimmter Fachgebiete (Fachverbände) sowie
3. evangelische Berufsverbände und Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden der Diakonie,

die im Gebiet des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Organisation oder Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche oder in ökumenischer Trägerschaft; ebenso müssen die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt sein.

- (2) a) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 1 b) entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Diakonischen Rates zulässig, dessen Entscheidung über das Aufnahmegesuch endgültig ist.
- b) Mitglieder gemäß Absatz 1 b), die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Diakonischen Rat ausgeschlossen werden.
- c) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Werk nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen des Werkes zu führen.

### § 5

#### Pflichten der Mitglieder

- (1) a) Die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die für den Bereich des Diakonischen Werkes gelten.<sup>2)</sup> Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) müssen die Satzung der von ihnen unterhaltenen Diakonischen Einrichtungen, die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) müssen ihre Satzung dem Werk in Abschrift einreichen. Von jeder Satzungsänderung ist dem Werk Mitteilung zu machen.
- b) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b) sind verpflichtet, das Kirchliche Arbeitsvertragsrecht im Rheinland oder eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung anzuwenden, welche durch eine unabhängige paritätisch besetzte Kommission gesetzt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Satz 1 genannten Mitglieder haben auf Grund dieser Satzungsbestimmung in Bezug auf die nach ihrem In-Kraft-Treten abgeschlossenen Arbeitsverträge das Recht, die Einhaltung der kollektiven Arbeitsbedingungen einzufordern. Grundlage ist der jeweilige Arbeitsvertrag. Das Recht nach Satz 2 steht im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen auch den beteiligten Vereinigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu.
- c) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern.
- d) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland in seiner jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung zu bilden.
- e) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie

Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

- f) Die Jahresrechnungen der Diakonischen Einrichtungen sind regelmäßig durch die Prüfungsgesellschaft für Kirche und Diakonie im Rheinland, eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer zu prüfen.

Von den Verpflichtungen nach Buchstaben b) bis e) kann der Vorstand des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Personalausschuss gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, über den der Diakonische Rat endgültig entscheidet. Freikirchen können nach vorheriger Anzeige gleichwertige eigene Regelungen anwenden.

Ist eine Einrichtung von der Verpflichtung der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß b) freigestellt, so ist dies der Mitarbeitervertretung schriftlich bekanntzugeben.

(2) Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Diakonischen Rat festzulegenden Beitragsordnung.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Ermahnung durch den Vorstand oder
- b) Feststellung durch den Vorstand, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder
- c) Ausschluss durch den Diakonischen Rat gemäß § 4 Absatz 2 b).

### § 6

#### Gastmitglieder

(1) Träger von Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk in ein Gastverhältnis treten.

(2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Diakonische Rat endgültig. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme ins Gastverhältnis von der Einsetzung eines Kuratoriums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie gewährleistet.

(3) Gastmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Gastmitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Diakonische Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes ist jedoch ausgeschlossen.

(5) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Diakonische Rat widerruflich Ausnahmen zulassen.

<sup>2)</sup> Mindestanforderungen gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes vom 2. April 1981 - Beilage „Recht und Wirtschaft“ der Zeitschrift „diakonie im rheinland“ 5/81

## § 7

**Regionale Gliederung**

(1) Die diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen und Werke sollen sich ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform zu örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die sich in übergreifenden Interessen aller Träger einstimmig äußern können.

Diese Arbeitsgemeinschaften können auf der Ebene von Kirchenkreisen oder kirchenkreisübergreifend gebildet werden.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften geben ihre Ordnung bzw. Satzung dem Diakonischen Werk zur Kenntnis. Es soll eine Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR erfolgen.

## § 8

**Fachverbände**

(1) In Fachverbänden sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände haben den Erfahrungsaustausch, die fachliche Förderung der Arbeit der Mitglieder und die fachliche Information sowie Anregung des Diakonischen Werkes zum Zweck. Dies geschieht insbesondere durch Beraten in Fachfragen, durch Empfehlungen für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Beratung und Information der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. Näheres ergibt sich aus der Ordnung bzw. Satzung der jeweiligen Fachverbände.

## § 9

**Organe des Diakonischen Werkes**

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand.

## § 10

**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet und besteht aus:

- a) für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) der Satzung):
  - aa) der oder dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder ihrer oder seiner kirchenordnungsmäßigen Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung, zwei Mitgliedern der Landessynode, die von dieser gewählt werden,
  - bb) den Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie als Vertretungen der Kirchenkreisverbände, Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - cc) je einer leitenden Mitarbeiterin oder einem leitenden Mitarbeiter kreiskirchlicher oder örtlicher Diakonischer Werke für jeden Kirchenkreis,
  - dd) je einer von jedem Kreisdiakonieausschuss zu benennenden Vertretung,
- b) den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b) der Satzung,

c) bis zu zwölf Personen, die vom Diakonischen Rat jeweils für dessen nächste Wahlperiode berufen werden,

(2) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung müssen einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehören, mit den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

## § 11

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Diakonischen Werkes,
3. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstandes des Diakonischen Werkes,
4. Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates auf Vorschlag des Nominierungsausschusses.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die vor Ablauf der Amtsdauer des Diakonischen Rates letzte Mitgliederversammlung setzt einen Nominierungsausschuss ein, welcher aus 10 Personen besteht. In dieser Versammlung ist über die Einleitung des Wahlverfahrens und den Ablauf zu informieren.

(3) Unter den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses gemäß § 13 Absatz 1 d) und e) soll sich eine angemessene Zahl von Personen befinden, die weder haupt- noch nebenberuflich in Diensten der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes stehen. Die Bereiche der Arbeit sind bei den Vorschlägen ebenso zu berücksichtigen wie die Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es soll eine Benennung aus den geistlichen Gemeinschaften erfolgen. Außerdem ist auf eine jeweils angemessene Nominierung von Frauen und Männern zu achten. Die Zahl der theologischen Mitglieder soll ein Drittel der durch den Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen nicht überschreiten. Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 12

**Tagungen der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diakonischen Werkes ist die Anwesenheit von min-

destens der Hälfte der Mitglieder notwendig und es ist zur Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach den Absätzen 3 oder 5 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste, innerhalb von 6 Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) In der Regel findet alle zwei Jahre die Mitgliederversammlung als Öffentliche Mitgliederversammlung statt. An ihr können alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Freunde des Diakonischen Werkes teilnehmen.

(8) Jedes Mitglied bzw. jede entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) hat eine Stimme. Unter den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) haben diejenigen mit bis zu 100 Vollzeitmitarbeitenden eine Stimme, diejenigen mit mehr als 100 Vollzeitmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern ein doppeltes und diejenigen mit mehr als 400 Vollzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ein dreifaches Stimmrecht. Ein mehrfaches Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

(9) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung kann in einem Fall kraft schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für ein anderes Mitglied bzw. für eine andere entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) wahrnehmen. Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) mit mehrfachem Stimmrecht können die Vollmacht nur in einem Fall von einem anderen Mitglied bzw. von einer anderen Person gemäß § 4 Abs. 1 a) erhalten.

(10) Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.

### § 13

#### Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus bis zu 25 Personen, davon:

- a) vier Personen als geborene Mitglieder:
  - dem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, welches für die Diakonie zuständig ist,
  - einem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welches für die Diakonie zuständig ist, einer Vertretung der Freikirchen,
  - einem Mitglied der Landessynode, welches von dieser gewählt wird;
- b) einer Vertretung der Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- c) einer Vertretung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen oder örtlichen Diakonischen Werke, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- d) vier Personen, die von den Fachverbänden zu benennen sind, wobei wenigstens acht Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- e) vier Personen, die von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählen sind, als Vertretung der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die Aufgaben nach Artikel 213 der Kirchenordnung der EKIR wahrnehmen und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Kirchenordnung gehören;
- f) neun weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen nach Maßgabe der Wahlordnung,
- g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, welche der Diakonische Rat nach seiner Wahl kooptieren kann.

(2) Die Amtsdauer des Diakonischen Rates beträgt sechs

Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

### § 14

#### Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über den Vorstand.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  2. Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie von Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung.
  3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes und die Geschäftsverteilung in Geschäftsbereichen.
  4. Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses und anderer Ausschüsse.
  5. Beschlussfassung über den von dem Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan.
  6. Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. der Prüfungsorganisation.
  7. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  9. Entscheidung über Aufnahmegesuche im Falle des § 4 Abs. 2 a).
  10. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates aus seiner Mitte.
  11. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland; Berufung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Personalausschuss (§ 14 Abs. 2) und im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
  12. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter und Vertreterinnen gemäß § 30 BGB.
  13. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeiten und über den Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen.
  14. Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes.
  15. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die vom Vorstand dem Diakonischen Rat vorgelegt werden, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen.
  16. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- (2) Für die Anstellung der Mitglieder des Vorstandes ist der Personalausschuss des Diakonischen Rates zuständig, welcher aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem nichttheologischen, möglichst juristischen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung oder dem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß § 13 Abs. 1 a) besteht. Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsit-

zenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 15

##### **Sitzungen des Diakonischen Rates**

(1) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens viermal im Jahr, möglichst vierteljährlich tagen. Er tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Der Diakonische Rat erhält zeitnah die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

#### § 16

##### **Vorstand, besondere Vertreter**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, welche die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ führen. Eine oder einer von ihnen muss eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sein. Sie oder er ist die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes.

(2) Befristete Berufung der Vorstandsmitglieder auf acht Jahre ist möglich, ebenso wiederholte Berufungen.

(3) Es können besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Diakonische Werk wird im Rechtsverkehr durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Sind besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, so kann das Diakonische Werk in den besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen und in den laufenden Geschäften des Gesamtwerkes durch ein Vorstandsmitglied mit einer besonderen Vertreterin oder einem besonderen Vertreter gemeinsam vertreten werden. Zugewiesene Geschäftsbereiche können insbesondere Gemeinde, Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie, Sozialwesen, Jugendhilfe, Pflege, Krankenhaus, Verbindungsstelle Rheinland-Pfalz, Wirtschaft und Recht sein.

#### § 17

##### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Rahmen der Zuständigkeiten des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Geschäfte des Werkes verantwortlich. Insbesondere ist er unter Einbeziehung der Geschäftsbereiche für eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zuständig.

#### § 18

##### **Geschäftsstelle**

(1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Düsseldorf. Durch Beschluss des Diakonischen Rates können auf Vorschlag des Vorstandes Verbindungsstellen errichtet werden.

(2) Die Geschäftsstelle gliedert sich nach Maßgabe des in der Geschäftsordnung niedergelegten Beschlusses des Diakoni-

schen Rates. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Leitungen der Geschäftsbereiche (Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer) zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen einzuberufen. Sie dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes, im Übrigen der Abstimmung in den laufenden Geschäften. Das theologische Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Dabei steht ihr oder ihm das nichttheologische Vorstandsmitglied zur Seite. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die vom Diakonischen Werk angestellt sind, sind berechtigt, diese Amtsbezeichnung nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Pfarrdienstrechts weiter zu führen.

#### § 19

##### **Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Diakonischen Rates sowie über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Diakonischen Rates sind von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften des Vorstandes sind von einem der beiden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben, in der Regel von der Sprecherin oder vom Sprecher.

#### § 20

##### **Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes**

Das Diakonische Werk kann sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und die Aufgabe solcher Beteiligungen ist der Diakonische Rat zuständig (§ 14 Absatz 1 Nr. 12).

#### § 21

##### **Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes**

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Kapitaleinnahmen, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kapitaleinnahmen, Zuschüssen der Landeskirche und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

#### § 22

##### **Rechnungswesen**

(1) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird nach Vorlage durch den Vorstand vom Diakonischen Rat verabschiedet.

(2) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Diakonischen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüferin oder einem anderen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Diakonischen Rat vorzulegen, der über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht werden der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgelegt.

(4) Eine angemessene interne Revision wird gewährleistet. Näheres soll in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt werden.

## § 23

**Gewinne und Verwaltungsausgaben**

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 24

**Anfallrecht**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

## § 25

**Schlussbestimmungen**

Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## § 26

**Übergangsbestimmung**

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter, welche nach der bisherigen Satzung dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören, sind ohne erneute Berufung Direktoren des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung bleibt im Übrigen im Amt, bis der erste Diakonische Rat nach der neuen Satzung gebildet ist. Die Aufgaben des Hauptausschusses werden bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vom bisherigen Vorstand wahrgenommen.

(2) Für die Wahl zur Bildung des ersten Diakonischen Rates nach dieser Satzung ist der bisherige Wahlausschuss zuständig. Er bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er soll mehr Personen vorschlagen, als zu wählen sind. Er benennt auch Vorschläge für die 12 Personen, welche vom Diakonischen Rat in die Mitgliederversammlung zu berufen sind, wobei die erste Berufung nach der neuen Satzung in die bestehende Mitgliederversammlung hinein erfolgt.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 18. November 1999 in Duisburg beschlossen.

In Kraft getreten am 13. Dezember 1999 durch Eintrag beim Vereinsregister Düsseldorf (AR 3068).

## **Statut für das Biblisch-Archäologische Institut der Kirchlichen Hochschule Wuppertal**

## § 1

**Aufgaben**

1. Das Institut hat die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Biblischen Archäologie zur Aufgabe. Es sorgt für die Verbreitung seiner Forschungsergebnisse.

2. Das Institut pflegt den Austausch mit den anderen theologischen Disziplinen und wissenschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
3. Das Institut fördert die Aus- und Weiterbildung.

## § 2

**Trägerschaft**

Das Institut ist eine Einrichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Es hat seinen Sitz in Wuppertal und arbeitet in personeller und räumlicher Verbindung mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

## § 3

**Personelle Ausstattung**

1. Das Institut hat eine Institutsdirektorin/einen Institutsdirektor, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal sein muß.
2. Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bestellt.
3. Im Institut können außerdem Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte und Stipendiatinnen/Stipendiaten arbeiten.

## § 4

**Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind:

1. Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor und
2. der Beirat.

## § 5

**Institutsdirektorin/Institutsdirektor**

1. Der Institutsdirektorin/dem Institutsdirektor des Institutes obliegt die allgemeine Leitung.
2. Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor übt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts aus.
3. Die Vertretung des Instituts nach außen erfolgt durch die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor. Er/sie ist für die laufende Geschäftsführung des Instituts verantwortlich.

## § 6

**Beirat**

1. Der Beirat des Instituts besteht aus einer Vertreterin/einem Vertreter aus dem Kreis des Kollegiums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, einem Mitglied des Vorstandes des Vereins der Freunde und Förderer des Biblisch Archäologischen Instituts und einer Vertreterin/einem Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Der Beirat berät und kontrolliert die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor in administrativen und wissenschaftlichen Fragen auf der Grundlage eines von ihr/ihm erstellten Tätigkeitsberichtes. Er achtet hierbei insbesondere auf die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität des Instituts. Der Beirat tagt einmal jährlich.

## § 7

**Personal- und Sachkosten**

Die Personal- und Sachkosten des Instituts werden ausschließlich über Sonder- und Drittmittel sowie Spenden finanziert. Die Übernahme der Kosten für die Institutsdirektorin/den

Institutsdirektor durch die Kirchliche Hochschule Wuppertal bleiben davon unberührt.

## § 8

### Haushaltsplan

Der vom Institut zu erstellende Haushaltsplanentwurf ist dem Beirat vorzulegen. Mittel Dritter sind in Einnahme und Ausgabe in der Jahresrechnung auszuweisen.

## § 9

### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses Statuts Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1999

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Das Landeskirchenamt –  
gez. Unterschriften

(Siegel)

## Satzung für den Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken

### Präambel

Auf Grund von Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Dinslaken am 6. November 1999 folgende Satzung für den Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (im weiteren genannt „Fachausschuss“) beschlossen.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

Ziel ist es, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen, und ihnen zu einem selbständigen Weg zu verhelfen, der sie aus diesem Glauben heraus zu verantwortetem Denken, Handeln und Leben befähigt.

## § 1

### Aufgaben

Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist Fachausschuss im Sinne des Art. 152 KO.

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Fachaufsicht – vertreten durch den / die Vorsitzende/n – über die beim Kirchenkreis Dinslaken angestellten Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit (Kinder ab 6 Jahren).
3. Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit. Die Regelungen für das Ferienhilfswerk bleiben davon unberührt.
4. Unterstützung und Begleitung aller Mitarbeitenden (Pfarrer/innen, Haupt-, Neben-, Ehrenamtliche), die synodale Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen.

5. Beratung, Planung und Verantwortung für alle Veranstaltungen synodaler Kinder- und Jugendarbeit.
6. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis sowie von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden untereinander im gegenseitigen Einvernehmen (z.B. Delegiertenversammlung).
7. Planung und Mitarbeit bei den synodalen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendtag, Freizeitleiterschulung, Mitarbeiterschulung, Seminare, Freizeiten usw.).
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
9. Förderung der ökumenischen Praxis in der Kinder- und Jugendarbeit.
10. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie die Bewirtschaftung der für die Kinder- und Jugendarbeit und den Fachausschuss festgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und Kosten aus Rechtsverpflichtungen sind davon ausgenommen.
11. Beratung bei der Einstellung von haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie Pfarrer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises.
12. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Kreisjugendhilfeausschüsse, Delegiertenkonferenz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
13. Zusammenarbeit mit den Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden im Bereich des Kirchenkreises.
14. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
15. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
16. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand / die Kreissynode und an die Jugendausschüsse der Gemeinden.

## § 2

### Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses nach Anhörung seines/seiner Vorsitzenden im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

## § 3

### Zusammensetzung

1. Dem Fachausschuss gehören an:
  - 1.1 4 Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des KSV.



- 1.2 9 sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind, davon höchstens 3 hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitende.  
Dabei sollen alle dem Kirchenkreis angehörigen Gemeinden vertreten sein.
- 1.3 Die beim Kirchenkreis Dinslaken hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises (mit beratender Stimme).
2. Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann der Fachausschuß bis zu 5 sachkundige Jugendliche ohne Stimmrecht zu den Beratungen des Ausschusses ständig hinzuziehen.
3. Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Ausschuss kann hierzu Vorschläge machen.
4. Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll 13 stimmberechtigte Personen nicht überschreiten, die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.
5. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

## § 4

**Vorsitz**

1. Der/die Vorsitzende des Ausschusses und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Kreissynode gewählt. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern er/sie ihr nicht schon angehört.  
Die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sind nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
2. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitarbeitenden der Verwaltung.

## § 5

**Arbeitsweise**

1. Der Ausschuss tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter seiner/ihrer Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen. Auf Verlangen des Ausschusses können Vertreter/innen der Gemeinden oder Verbände sowie Mitarbeitende der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit an der Sitzung teilnehmen.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Genehmigung durch den Fachausschuss allen Mitgliedern, dem Kreissynodalvorstand und den Presbyterien in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben ist. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter, seiner/ihrer Stellvertreterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu genehmigen.

## § 6

**Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und anderen Ausschüssen**

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

## § 7

**In-Kraft-Treten, Änderungen**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Kreissynode behält sich das Recht vor, die Satzung zu ändern. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dinslaken, den 6. November 1999

(Siegel)

Kirchenkreis Dinslaken  
gez. Unterschrift

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

**Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2000**

Nr. 1478 Az. VI/14-1-2

Düsseldorf, 17. Januar 2000

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 18./29. Oktober 1999 festgestellten und von der Landessynode am 12. Januar 2000 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2000 bekannt.

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom 13. bis 17. März 2000 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

## Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2000

## Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei Präses	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	546.763,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	600,00	12.512.186,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	29.700,00	1.838.100,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	5.052.480,00	27.235.092,00	9.250,00	2.054.900,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	4.077.200,00	4.077.200,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	23.991.012,00	0,00	15.103.999,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>33.150.392,00</b>	<b>33.150.392,00</b>	<b>15.113.849,00</b>	<b>15.113.849,00</b>

  

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	24.492.745,00	41.268.771,00	131.800,00	1.568.025,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	124.500,00	288.800,00	9.305.109,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	2.000,00	1.025.000,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	7.650,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	1.116.995,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	10.000,00	0,00	13.000,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	24.994.176,00	8.076.000,00	12.605.529,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>49.486.921,00</b>	<b>49.486.921,00</b>	<b>13.028.129,00</b>	<b>13.028.129,00</b>

  

Einzelplan	Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	1.410,00	1.275.000,00	6.016.361,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	72.000,00	2.464.473,00	162.621,00	3.257.914,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	45.000,00	7.527.973,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	290.055,00	330.762,00	13.291.844,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	10.000,00	0,00	14.960,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	10.176.911,00	0,00	20.812.696,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>10.293.911,00</b>	<b>10.293.911,00</b>	<b>22.581.079,00</b>	<b>22.581.079,00</b>

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht und Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	139.150,00	1.398.298,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	4.000,00	132.000,00	649.640,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	490.210,00	9.127.756,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	915.000,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	79.100,00	0,00	3.994.651,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	152.850,00	1.142.913,00	581.500,00	601.500,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	6.608.600,00	4.000.000,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.332.311,00	0,00	116.096.871,00	104.620.634,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>2.624.311,00</b>	<b>2.624.311,00</b>	<b>123.909.181,00</b>	<b>123.909.181,00</b>

## Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2000

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	47.384.162,00	325.748.300,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	4.770.160,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	13.000.000,00	27.536.300,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	600.000,00	600.000,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	895.300,00	206.318,00	2.124.120,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	105.767.980,00	85.566.220,00	280.847.940,00	566.000,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>119.367.980,00</b>	<b>119.387.980,00</b>	<b>328.438.420,00</b>	<b>328.438.420,00</b>

Einzelplan	Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR		Sonderhaushalt Teil D Strukturfonds	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	76.188.697,00	76.188.697,00	770.785,00	770.785,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>76.188.697,00</b>	<b>76.188.697,00</b>	<b>770.785,00</b>	<b>770.785,00</b>

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahmen und Ausgaben mit insgesamt **134.592.554,00 DM** ab.

### Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionarinnen/ Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/ Pfarrer

Nr. 200 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 4. Januar 2000

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI. 2/1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindemissionarinnen/ Gemeindemissionare, die im September 2000 als Gemeindemissionarin/ Gemeindemissionar tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin/ Gemeindemissionar nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 11. bis 15. September 2000 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

**Meldeschluss ist am 10. Juni 2000.**

Meldefomulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch unter 02 11/45 62-232).

Das Landeskirchenamt

### Prüfungen für B und C Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker 20. – 25. Oktober 2000

Nr. 369 Az. V/13-6-5

Düsseldorf, 24. Januar 2000

#### MERKBLATT

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **20.–25. Oktober 2000** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86)/23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86)/23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am 28. April 2000 (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses

3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.  
Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

#### b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zu C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses bei bringen.
3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.
2. Die Anstellungsfrist findet vom **25. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **27. Oktober 2000** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfrist.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmu-

sikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag zu angeben.

Das Landeskirchenamt

### **Aktualisierung der „Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten“**

Az. 12-7-9-4-1

Düsseldorf, 19. Januar 2000

Die „Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten“ in der Fassung vom 22. April 1996 (KABl. 6/97, S., 171 ff.) werden unter Punkt B 1113.2 erster Spiegelstrich wie folgt geändert:

- PVC mit Ausnahme von Abwassersystemen und Elektrokabeln sowie von PVC-Fensterrahmen, soweit Kunststoff-Altfenster dem Recycling zugeführt werden, die neuen Kunststofffenster einen Mindestrecyclinganteil von 60 % enthalten und ihnen kein Schwermetallstabilisator zugesetzt worden ist.

Das Landeskirchenamt

### **Ergänzung zum Fortbildungsprogramm 2000**

Nr. 39059 Az. I/13-1-8-2

Düsseldorf, 4. Januar 2000

**P 7.04 „Rechtfertigung der Sünder“:** Was meint das eigentlich für uns? Ökumenischer Kurs des Theologisch-Pastoralen Instituts, der Diözese Aachen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

Kolleg für Priester der Bistümer Aachen, Limburg, Mainz, Trier und Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### **Zum Programm:**

Angestoßen durch die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1997) streiten katholische und evangelische Theologinnen und Theologen plötzlich wieder um die „Rechtfertigungslehre“. – Aber:

- Ist sie überhaupt noch zeitgemäß?
- Ist sie wirklich der Dreh- und Angelpunkt christlichen Glaubens?
- Hat sie etwas mit der pastoralen Praxis zu tun?
- Hat sie Bedeutung für unser Selbstverständnis als Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche?
- Und vor allem: Was meint sie eigentlich – in unserer Sprache und in unserer Zeit?

Mit verschiedenen Methoden wollen wir uns diesen Fragen nähern und dabei nicht nur auf der Ebene des gelehrten Streits verbleiben, wengleich auch dieser angeschaut und für die Praxis transparent werden soll.

Sowohl für unser Selbstverständnis als auch für unser pastorales Handeln ist es ja nicht unwichtig, ja möglicherweise gar zentral, wie wir uns selbst vor Gott verstehen, Das gemeinsame Suchen und Entdecken mit Kolleginnen und Kollegen aus der evangelischen Kirche kann dabei ein beziehungsreiches und befruchtendes Abenteuer sein.

**Termin:** Montag, 11. September 2000, 15.00 Uhr  
bis Freitag, 15. Sept. 2000, 13.00 Uhr

**Ort:** 54655 St. Thomas bei Kyllburg/Eifel  
Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas

**Leitung:** Dr. Heinz-Günther Schöttler, TPI;  
Dr. Karl-Adolf Bauer, Rektor des Pastoralkollegs der Ev. Kirche im Rheinland in Rengsdorf;  
Prof. Dr. Herbert Frohnhofen,  
Kath. Fachhochschule Mainz;  
Prof. Dr. Oswald Bayer,  
Universität Tübingen (Ev.-Theol. Fakultät)

Das Landeskirchenamt

### **Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2000**

Nr. 339 Az. 13-15-3

Düsseldorf, 5. Januar 2000

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2000 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

#### **2000.01**

#### **Einführung in kirchliche Strukturen und kirchliches Recht Ein Seminar für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Kirchliches Verfassungsrecht

- Kirchenordnung
- Wahl- und Mitgliedschaftsrecht

Kirchliche Verwaltung

- Verwaltungsordnung
- Meldewesen
- Kirchenbuchwesen
- Datenschutz

Kirchliches Arbeits- und Tarifrecht

- Arbeitsrechtsregelungsgesetz und Dritter Weg
- BAT-KF und weitere arbeitsrechtliche Ordnungen

Kirchliches Finanzwesen

- Kirchensteuern
- Kirchgeld

Referenten: LKOAR Rüdiger Rentzsch, LKOAR Manfred Konrad, LKAR Dirk Hinterthür, LKAR Georg Wollbrandt

Vom 17. bis 20. April 2000 (Karwoche) in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

#### **2000.02**

#### **Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter**

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht  
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referent: LKOVR Stauch

Vom 15. bis 16. Mai 2000 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

**2000.03****Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiter**

Kirchliches Arbeits-, Vertrags- und Vergütungsrecht

Referenten: KORR Andreas Kienitz, LKOVR Stauch

Vom 16. bis 17. Mai 2000 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

**2000.04****Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter**

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referent: LKOVR Stauch

Vom 18. bis 19. Mai 2000 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

**2000.05****Und David teilte sie ein nach ihrer Dienstgruppe und ihrem Amt**

Kirchliche Verwaltung in biblischer Betrachtung

Ein Seminar fast ohne Rechtstexte und Paragraphen

Referent: Landespfarrer Eckart Schwab

Vom 21. bis 22. September 2000 in Haus Bierenbach, Nümbrecht Bierenbachtal

**2000.06****Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

Dienstrecht

- Pfarrdienstgesetz
- Kirchenbeamtengesetz
- Dienstwohnungsrecht

Besoldungsrecht

- Staatliches und kirchliches Besoldungsrecht
- Grundzüge der Besoldung
- Entwicklung in den letzten Jahren und aktuelle Problemstellungen

Versorgungsrecht

- grundlegende Bestimmungen des Versorgungsrechts
- Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften
- Ausblick auf die Zukunft der Versorgung

Referenten: LKOVR Erich Gelf, LKAR Rolf Keuchel, KOAR Michael Becking

Vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

**2000.07****Satzungsrecht und Stiftungsrecht**

Satzungsrecht

- rechtliche Grundlagen
- Art, Form und Inhalt von Satzungen

Stiftungsrecht

- rechtliche Grundlagen
- Errichtung von Stiftungen

Referenten: LKOAR Uwe Seils, Pfarrer Thomas Fuchs

Vom 7. bis 8. Dezember 2000 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders beschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt

## Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren in Namibia

Nr. 679 Az. 14-6-2-5

Düsseldorf, 7. Januar 2000

Die Evangelische-Lutherische Kirche in der Republik Namibia braucht dringend gut ausgebildete Pastorinnen und Pastoren. In den abgelegenen Gebieten Namibias sind noch viele Gemeinden ohne seelsorgerliche Betreuung.

Vor vier Jahren wurde das Ausbildungsseminar „Paulinum“ in die Hauptstadt Windhuk verlegt. Hier erhalten Frauen und Männer eine qualifizierte Ausbildung und werden praktisch auf den verantwortungsvollen Gemeindedienst vorbereitet.

Ein Mitarbeiterhepaar der Vereinten Evangelischen Mission unterrichtet am Paulinum.

Das Landeskirchenamt

## Namensänderung des Kirchenkreises Gladbach

Nr. 35593 Az. 31 Gladbach-Neuss 1

Düsseldorf, 17. Dezember 1999

Der Name des Kirchenkreises Gladbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in „Gladbach-Neuss“ geändert. Gemeindeverzeichnis Seite 277.

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem

Auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland i.V.m. § 3 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem, Kirchenkreis Köln-Nord, wird in „Bedburg-Niederaußem-Glessen“ geändert.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2000  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegel**

Nr. 34057 Az. V/11-5-5 Köln-Gartenstadt-Nord  
Düsseldorf, 3. Januar 2000

Kirchengemeinde: Köln-Longerich, Immanuel-Gemeinde  
Kirchenkreis: Köln-Nord  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels**

Nr. 18434 II Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 19. Januar 2000

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Untermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, mit Wirkung vom 1. Mai 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordinationen:**

Predigthelfer Prof. Dr. Ulf Börner, Matthäuskirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd am 28. November 1999.  
Pfarrerin z. A. Karin Göhl am 28. November 1999 in der Kirchengemeinde Kempen.  
Pfarrerin z. A. Doris Schlechtweg am 28. November 1999 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerd.  
Pfarrer z. A. Volker Stamm am 12. Dezember 1999 in der Kirchengemeinde Essen-Karnap.  
Predigthelfer Markus Werle, Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen am 12. Dezember 1999.  
Predigthelferin Gertrud Wiedwald, Johanniskirchengemeinde Mülheim/Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr am 8. November 1999.

**Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**

Der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Eva Kosin werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 8 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes erneut übertragen.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Sabine Ahrens in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.  
Pastorin im Sonderdienst Frauke Flöth-Paulus in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit.  
Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Björn Heymer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.  
Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Reiner Margardt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.  
Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Annette Stolte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.  
Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Matthias Weber-Ritzkowsky in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragung von Pfarrstellen:**

Pfarrer Hans-Jürgen Volk mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilgenroth, Gemeindeverzeichnis S. 115.  
Pfarrer Thomas Kleiner mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Gemeindeverzeichnis S. 184.  
Pfarrer Matthias Weber-Ritzkowsky mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamborn, Gemeindeverzeichnis S. 216.  
Pfarrerin Sabine Ahrens mit Wirkung vom 1. April 2000 die Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen, Gemeindeverzeichnis S. 249.  
Pfarrerin Annette Stolte mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in die neu errichtete Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen, Gemeindeverzeichnis S. 249.  
Pfarrer Roger Mielke mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bendorf, Gemeindeverzeichnis S. 326.  
Pfarrer Dr. Rainer Stuhlmann mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 7. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln, Gemeindeverzeichnis S. 339.  
Pfarrer Björn Heymer mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 die 1. Pfarrstelle der Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, Gemeindeverzeichnis S. 378.  
Pfarrer Reiner Margardt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken, Gemeindeverzeichnis S. 491.  
Pfarrerin Frauke Flöth-Paulus mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bell und Leiden-eck, Gemeindeverzeichnis S. 523.  
Pfarrer Sigurd Scherz mit Wirkung vom 1. März 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrang, Gemeindeverzeichnis S. 546.





Pfarrer Joachim Dierks, Kirchengemeinde Lohmar, mit Wirkung vom 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 512, 507.

Pfarrer Horst Eckel, Kirchengemeinde Tönisberg, mit Wirkung vom 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 395.

Superintendentin Hannelore Häusler, Kirchengemeinde Brüggen-Erft, mit Wirkung vom 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 375.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Waldemar Kalisch vom Gemeindeverband Koblenz zum 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 328.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Harald Krumnow vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum 1. März 2000.

#### **Pfarrstellenaufhebung:**

In der Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden, Gemeindeverzeichnis S. 515.

#### **Pfarrstellenerrichtung:**

Beim Kirchenkreis Aachen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2000 eine 15. Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum der RWTH Aachen errichtet worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Landespfarrstelle zur Leitung des Amtes für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste (GMD) in der Evangelischen Kirche im Rheinland soll ab 1. Juli 2000 wieder besetzt werden. Die Berufung erfolgt für acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Stelle ist gemäß Besoldungsgruppe A 13 / A 14 der Bundesbesoldungsordnung dotiert. Das GMD ist am 1. Januar 2000 aus dem Volksmissionarischen Amt hervorgegangen. Es orientiert sein Angebot an dem, was Gruppen, Gemeinden und Einrichtungen zur Entfaltung ihrer missionarischen Kraft brauchen. Zum Amt gehören – neben der Stelle für die Leitung – eine Pfarrstelle für Volksmission (Evangelisation), missionarische Projektentwicklung, Bibel- und Hauskreisarbeit; eine Pfarrstelle für Besuchsdienst und Gemeindeaufbau; eine Diakonienstelle für kirchliche Dienste in der Freizeitwelt; 2,5 Sekretariatsstellen. Zusätzlich arbeiten im GMD z.Zt. zwei Pastoren im Sonderdienst, zwei Gemeindepfarrer mit einer Teilbeauftragung sowie eine Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr. Es gibt eine gemeinsame Verwaltung zusammen mit der Einrichtung „Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung“. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die befähigt und bereit ist, ermutigend zu leiten; die das GMD nach außen vertritt; die Erfahrungen mit missionarischem Gemeindeaufbau hat; die Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einladen möchte; die ein Gespür hat für neue und ungenutzte Verfahrenswege, um Gemeinden zu helfen, in ihrem Umfeld ausstrahlend zu leben und den christlichen Glauben anziehend zu vermitteln; die in der Lage ist, Methoden und Ergebnisse moderner Öffentlichkeitsarbeit für die volksmissionarische Arbeit fruchtbar zu machen. Zur Bewältigung dieser Anforderung ist solides biblisch-theologisches Arbeiten erforderlich. Eine Zusammenarbeit mit den im Bereich „Weltmission-Ökumene“ tätigen Gruppen, Stellen und Organisationen – z.B. mit der Vereinten Evangelischen Mission – wird erwartet. Wünschenswert sind Zusatzqualifikationen für Leitungsaufgaben, Projektmanagement, Beratung o.ä. Das Amt bietet der Leiterin/dem Leiter eine reizvolle herausfordernde Aufgabe in der

Wachstumszone, in der Zukunft der Kirche gestaltet werden soll. Es erwartet sie/ihn ein Team von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auskunft erteilen gern: Der Leiter des GMD, Pfarrer Wieland Wiemer, Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 3 61 02 45. Der Vorsitzende des Volksmissionarischen Ausschusses, Superintendent Rudolf Steege, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, Telefon (0 26 81) 80 08 35. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2000 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Leitung von Abteilung III, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62-203.

Die 13. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Krankenhausseelsorge, Kirchenkreis Aachen ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Zu den Aufgaben gehört die seelsorgerliche Betreuung der konfessionellen Krankenhäuser in der Stadt Aachen. Die Einrichtungen des ev. Krankenhausvereins: das ev. Luisenhospital (360 Betten) mit der Krankenpflegeschule, die geriatrische Rehaklinik (80 Betten), das Altenkrankenhaus Haus Cadenbach (60 Betten). Hinzu kommen 2 katholische Krankenhäuser (350 bzw. 190 Betten). Neben der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen in besonderen Krisensituationen wird berufsethische Kompetenz für das Gespräch mit Ärzten, Pflegenden sowie allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie seelsorgerliche Berufsqualifikation erwartet. Die ökumenische Zusammenarbeit soll gepflegt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam des Aachener Klinikums auf Kirchenkreisebene soll weitergeführt werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 88. Die Bewerbungsfrist beträgt 3 Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Gesamtpresbyterium der Ev. Kirchengemeinde Aachen über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6–10, 52062 Aachen. Auskunft erteilt: Pfarrer E. Wasselowski, Telefon (02 41) 56 27 28.

Die neu errichtete 15. Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum der RWTH Aachen des Kirchenkreises Aachen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2000 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40439 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Braunfels sucht für ihre 1. Pfarrstelle zur sofortigen Wiederbesetzung eine(n) Pfarrer(in)/ein Pfarrehepaar. Die Pfarrstelle ist durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Braunfels (Kirchenkreis Braunfels) ist eine aus 3.000 Mitgliedern bestehende Wohn-gemeinde in einem romantischen Luftkurort mit schöner waldreicher Umgebung. Grundschule und Gesamtschule bis Klasse 10 am Ort, Sekundarstufe II in Wetzlar, Gymnasium in Weilburg (12 km entfernt). Geräumiges Pfarrhaus in der Altstadt ist vorhanden. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die erste der beiden Pfarrstellen sind Altenarbeit (zwei Altenheime), 4 Stunden Religionsunterricht an der örtlichen Gesamtschule, 50 % Kirchlicher Unterricht, Begleitung der offenen Jugendarbeit, Gottesdienst im Wechsel mit der 2. Pfarrstelle. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 156. Ein engagiertes Presbyterium sowie ein großenteils selbständig arbeitender Mitarbeiterkreis prägen das Gesicht der Gemeinde: kirchenmusikalischer Mittelpunkt, kinder- und

familienfreundliche Angebote, offene sowie kirchliche Jugendarbeit, aktive Frauenarbeit sowie Erwachsenenbildung und Ökumene vor Ort. Wir legen Wert auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (37 Jahre), der seit 6 1/2 Jahren in der Gemeinde tätig ist. Das Presbyterium und die beiden Pfarrer möchten gemeinsam an der zukunftsorientierten Weiterentwicklung in der Gemeinde arbeiten. Nähere Auskünfte erteilen: Dr. Gerda Post, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (0 64 42) 96 21 76, Pfarrer Joachim Wehrenbrecht, Telefon (0 64 42) 42 16. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 1. Juli 2000 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 177. Nähere Auskünfte erteilt: Pfarrer Bertold Stark, Telefon (0 21 04) 1 50 50. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mettmann, über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf StraÙe 31, 40822 Mettmann, zu richten.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf hat zum 1. August 2000 die 14. Schulpfarrstelle am Städt. Geschwister-Scholl-Gymnasium zu besetzen. Das Geschwister-Scholl-Gymnasium hat derzeit 934 Schüler und 65 Lehrer und liegt im südlichen Innenstadtbereich Düsseldorfs im Stadtteil Bilk in unmittelbarer Nähe des Volksgartens. Der/Die Stelleninhaber(in) wird 24,5 bzw. 25,5 Stunden evangelische Religion in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II erteilen sowie Abiturprüfungen abnehmen. Das Geschwister-Scholl-Gymnasium besitzt ein schuleigenes Schullandheim bei Leutkirch im Allgäu. Erwartet wird von der Bewerberin/dem Bewerber neben der Planung und Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und religiösen Freizeiten aktive Mitarbeit bei der Schullandheimpädagogik. Er/Sie bringt sich als Pfarrer/Pfarrerin in der Schule in das Konzept der kreiskirchlichen Arbeit ein. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit theologischer, pädagogischer und seelsorgerlicher Kompetenz, der/die das Fach Religion am Gymnasium qualitativ anspruchsvoll vertritt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 184. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Kirchenkreisverband Düsseldorf (Stadt superintendent), Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne der Schulreferent des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Otto Bernhard Wilde, Telefon (02 11) 89 85-233 zur Verfügung.

Für die Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath wird zum 01. Juli 2000 eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht. Die Kirchengemeinde liegt im Norden der Landeshauptstadt Düsseldorf und hat etwa 7.500 Gemeindeglieder. In der Kirchengemeinde sind 3 Pfarrer tätig. Nach mehr als 27 Jahren geht nun ein Pfarrer in den Ruhestand. Die Kirchengemeinde hat 3 Predigtstellen, an denen die Pfarrer im Wechsel ihren Predigtamt versehen. In der Kirchengemeinde gibt es 3 Kindergärten, eine gut laufende Jugendarbeit einschließlich einer KOT, die von 3 hauptamtlichen Jugendleiterinnen und vielen

Ehrenamtlichen betreut wird. Seit vielen Jahren besteht eine Sozialstation, die ab Beginn dieses Jahres durch die Kirchengemeinde Unterrath allein geführt wird. In einem gemeinsamen Gemeindeamt mit noch 2 weiteren Kirchengemeinden des Nordens der Stadt wird die Verwaltungsarbeit geleistet. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich um die bestehenden lebendigen Kreise kümmert und weiter ausbaut. Erwartet wird, dass die/der neue Pfarrerin/Pfarrer auf Menschen zugehen kann, die heute der Kirche fernstehen, um sie für die Kirche zu interessieren. Damit verbunden ist der Wunsch, dass Hausbesuche tatsächlich gemacht werden. Weiterhin wird die Fähigkeit für religionspädagogische Arbeit mit verschiedenen Gruppen, wie Eltern in KiTa, Schulkinder, Konfirmanden, Frauen und Männer erwartet. Dabei sollte es ein Anliegen sein, im Dialog Aufgaben und Themen miteinander zu besprechen und Lösungen zu finden. Wir wünschen uns eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der Freude daran hat, mit anderen Menschen lebendige Gottesdienste zu entwickeln und zu pflegen. Dazu gehören in Unterrath wöchentliche Schulgottesdienste mit Grundschulern und die monatliche Kinderkirche am Samstag. Besonderer Wert wird gelegt auf die Bereitschaft, sich als Mitglied eines großen kreativen Teams zu sehen und einzubringen. Auf Grund der überall fehlenden Geldmittel hat die Kirchengemeinde seit einigen Jahren ein Sponsoring-Projekt (Aktion Hand in Hand), damit unsere sozialdiakonische Arbeit fortgeführt werden kann. Dieses Projekt bedarf ebenfalls der intensiven Unterstützung der/des Pfarrerin/Pfarrers, zumal einige Veranstaltungen in der Petrus-Kirche stattfinden, die die zu besetzende Predigtstätte ist. In diesem Zusammenhang wird die Fähigkeit und die Bereitschaft vorausgesetzt, Absprachen mit allen Beteiligten der Kirchengemeinde zu treffen und umzusetzen. Weitere Informationen stehen im Gemeindeverzeichnis Seite 193. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Ernst-Jürgen Albrecht, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath zu richten. Für Rückfragen stehen der Presbyter Peter Johns, Telefon (02 11) 42 71 27 oder (02 11) 9 60 34 50 und der Kantor Jürgen Schmeer, Telefon (0 21 02) 5 24 13 zur Verfügung.

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist zum 1. Juni 2000 im eingeschränkten Dienstverhältnis zu 50 % zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Mit der Besetzung verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: Freude an der Verkündigung des Evangeliums verbunden mit einer biblisch fundierten, zeitnahen und seelsorgerlich ansprechenden Predigt. Kontaktfreude und Aufgeschlossenheit zu alten und jungen Menschen in der Großstadtgemeinde. Der Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit im Bezirk liegt im missionarischen und sozialdiakonischen Bereich. Die beiden Pfarrer, die Mitarbeiter und die Presbyter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Nähere Auskunft erteilt Herr Pfarrer Sticherling, Telefon (02 11) 5 45 18 24. Weiter Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 197. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) Kirchenkreis Jülich, ist mit Wirkung vom 1. April 2000 durch das Lei-

tungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 307. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich zu richten.

Die 5. Pfarrstelle Kirchenkreis Jülich (Telefonseelsorge im Bereich Düren/Heinsberg/Jülich mit der Dienststelle Düren) ist mit Wirkung vom 1. April 2000 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Voraussetzungen für die Bewerbung sind: 1. Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Gemeindepraxis. 2. Qualifikation im psychologisch-pastoralen Bereich und für die besondere Situation der Telefonseelsorge. 3. Qualifikation zum Leiten von Gruppen und Supervision. 4. Befähigung, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbildend und weiterbildend zu begleiten und zu fördern; Wertschätzung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Förderung ihrer Kompetenz; Fähigkeit, sich in ein bestehendes Team zu integrieren. 5. Bereitschaft, selbst Dienst am Telefon zu tun, sowie auch Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretungen wahrzunehmen. 6. Interesse an persönlicher Fort- und Weiterbildung. 7. Vorerfahrungen im Bereich der Telefonseelsorge-Arbeit sind wünschenswert (institutionelle Rahmenbedingungen der Telefonseelsorge, Verfasstheit und kirchlicher Auftrag; Organisationsform). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 307. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich zu richten. Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin der Telefonseelsorge Düren: Telefon (02421) 1 04 03, Christa Matenaar.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum 1. August 2000 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (im eingeschränkten Dienst zu 75 %) für Ökumene und Erwachsenenbildung. Zu den Aufgaben gehören: Beratung und Förderung der Gemeinden in der Erwachsenenbildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd. Die Koordinierung der Ökumene- und Partnerschaftsarbeit der Gemeinden und des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit dem Partnerschaftsausschuss. Die Förderung des interkonfessionellen, christlich-jüdischen und interreligiösen Dialogs in Zusammenarbeit mit dem Hedwig-Dransfeld-Haus in Bendorf. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 325. Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 29. Februar 2000 zu richten an: Superintendent des Kirchenkreises Koblenz Pfarrer Klaus Schneidewind, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, Telefon (0261) 9 11 61-29.

In der Kirchengemeinde Winningen/Mosel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle neu zu besetzen. Sie sind eine engagierte Pfarrerin/ein engagierter Pfarrer; bereit zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit und haben Führungsqualitäten; den hohen Anforderungen der Stelle gewachsen; offen für Bewährtes und Neues im Gemeindeleben; einfühlsam in der Seelsorge wie in der Begleitung unterschiedlicher gemeindlicher Kreise; interessiert an ökumenischen Kontakten; bereit unsere neu angelaufene Jugendarbeit zu unterstützen. Dann sollten Sie sich bewerben. Wir sind eine traditionsreiche Gemeinde mit 2.800 Gemeindegliedern, die Neuerungen aufgeschlossen gegenübersteht und in der der Kl. Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch ist; eine Diasporagemeinde (Winningen und 9

umliegende Ortschaften) im überwiegend katholisch geprägten Umfeld, die im Pfarrstellenbewertungsbogen auf 125 Punkte kommt; eine lebendige Gemeinde, die u.a. Predigtvorgespräche, Ökumenische Bibelwochen, Abendgottesdienste, Adventsandachten, Kinderkirche und Kinderbibeltage, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie viele weitere Veranstaltungen anbietet; eine aktive Gemeinde mit eigenem Pfarrbüro und engagierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, die gerne im Team arbeiten; eine Gemeinde, die sich als Betriebsführer im Kindergarten engagiert und die auch im Altenheim Winningen Gottesdienste feiert; eine Gemeinde mit einer schönen alten Kirche, die zur Zeit innen renoviert wird, einem Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert und dem Gemeindehaus mit großem Saal; eine Gemeinde im landschaftlich reizvollen Moseltal mit guter Infrastruktur und Anbindung an das Oberzentrum Koblenz. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 334. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Frank Hoffbauer, Telefon (02606) 121 06. Ihre Bewerbung erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Winningen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Wir suchen für die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elversberg, Kirchenkreis Ottweiler einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar weil der bisherige Stelleninhaber nach langjähriger Dienstzeit zum 1. April 2000 in den Ruhestand geht. Wir sind eine Kirchengemeinde zwischen den Städten St. Ingbert und Neunkirchen. Lebendige Gemeinde mit 4.000 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen. Frauengruppen, Jugendblasorchester, Jungschar, Krabbelgruppe, regelmäßige kirchenmusikalische Veranstaltungen. Im Bezirk Elversberg: 1 Kirche, 1 Gemeindehaus, 1 Kindergarten. Wir suchen jemanden der Freude hat an der Verkündigung und der Seelsorge; der die Kirchenmusik begleitet und die Kulturarbeit in der Gemeinde unterstützt; der im Wechsel mit dem Kollegen im 2. Bezirk (Spiesen und Heinitz) Gottesdienste gestaltet; der auf Menschen zugehen kann, alte und neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen motivieren kann; der sich in Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Wie bieten: Ein geräumiges Pfarrhaus (30 Jahre alt) mit Garten; ein offenes und motiviertes Presbyterium; Freiräume; Grundschule und erweiterte Realschule am Ort. Andere Schularten in Neunkirchen oder St. Ingbert (5 km entfernt). Geschäfte am Ort. Gutes ökumenisches Klima vor Ort. Außerdem müsste in Partnerschaft mit einem Kollegen in Spiesen Verantwortung getragen werden für die gemeinsame Verwaltung der Kirchengemeinde (eigenes Amt mit Schreibkraft und Kirchrechnerin); für die zwei Altenheime; für die Behindertenarbeit des Kirchenkreises. Wir könnten uns gut vorstellen, dass in Gemeinschaft beider Bezirke neue Gottesdienstformen weiter entwickelt werden; dass inhaltliche Schwerpunkte in Absprache gesucht und verteilt werden; dass der KU in Zukunft gemeinsam gestaltet werden könnte; dass neue Wege und Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesucht werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 473. Rückfragen bitte an Michael Schäfer, Pfarrer in Spiesen, Telefon (06821) 7 15 14 oder an unser Gemeindebüro, Telefon (06821) 7 23 78. Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen an die ev. Kirchengemeinde Elversberg über die Superintendentin des Kirchenkreises, Postfach 12 65; 66559 Ottweiler.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Erteilung Ev. Religionsunterricht an einem Berufskol-

leg) ist zum 1. August 2000 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 508. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Postfach 13 06, 53703 Siegburg zu richten.

Die Kirchengemeinde Beuel sucht für den 2. Pfarrbezirk zum 1. August 2000 einen neuen Pfarrer/Pfarrer/Pfarrer Ehepaar. Die Gemeinde besteht aus 4 Pfarrbezirken im rechtsrheinischen Bonn. Der Pfarrbezirk Beuel Süd hat 2.800 Gemeindeglieder und umfasst zwei alte Ortskerne, neuere Wohnsiedlungen und bevorzugte Wohnlagen. Eine Grundschule und ein katholisches Gymnasium liegen im Bezirk. Zum Gemeindebezirk gehören Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kindergarten. Hauptamtlich arbeiten im Bezirk mit der A-Kirchenmusiker, die Jugendleiterin, die Küsterin und das Kindergartenteam. Schwerpunkte in der bisherigen Arbeit sind auf die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde und der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen griechisch-orthodoxen Metropole sowie auf die Kommunikation von Kunst und Kirche gerichtet. Wir wünschen uns eine kooperative Persönlichkeit, die auch bereit ist, Leitungsaufgaben zu übernehmen und eigene Erfahrungen und Schwerpunkte einbringt. Wichtig für die Arbeit im Bezirk ist uns Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und liturgischen Feiern, auch in experimentellen Formen, sowie die Gabe, Menschen für die Gemeindegemeinschaft zu gewinnen. Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Bärbel Krahe, Telefon (02 28) 46 21 23 sowie der Baukirchenmeister Jost Andernach, Telefon (02 28) 46 79 77. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Troisdorf ist nach der Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 1. September 2000 durch das Presbyterium neu zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 517. Die Gemeinde mit ihren drei Pfarrbezirken liegt im Einzugsgebiet von Bonn und Köln. Der 2. Pfarrbezirk umfasst den Ortsteil Troisdorf-Spich mit ca. 3000 Gemeindegliedern, der eine nahezu ausgewogene Alters- und Sozialstruktur mit Zuzug junger Familien in einige Neubaugebiete aufweist. Kirche, Gemeinde-, Küster- und Pfarrhaus gruppieren sich um ein großzügiges Freigelände. Der Bezirk hat eine Küsterin sowie einen Jugendleiter, der mit halber Stelle im Bezirk arbeitet. Die Gemeinde sieht mit Dankbarkeit auf das in der Vergangenheit im Bezirk Gewachsene: Schwerpunkte bilden eine vielfältige Gottesdienstarbeit einschließlich Familien- und Kleinkindergottesdiensten, eine Vielzahl von Gruppen für Frauen, von Laien getragene, kirchenmusikalische Aktivitäten (Gitarrenkreis, Posaunenchor), enge Beziehungen zur katholischen Kirchengemeinde sowie zu den örtlichen Vereinen. Mitgetragen wird diese Arbeit von einer großen Zahl Ehrenamtlicher. Wir suchen daher eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (auch Pfarrerehepaar), der oder die das Bestehende in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen fortentwickelt und es versteht, zu motivieren. Wir wünschen uns von Ihnen neue Impulse für die Arbeit mit jungen Familien, Kindern und Jugendlichen sowie für Bibelarbeit und Gesprächskreise. Wichtig ist uns, dass Sie

in der Lage sind, den christlichen Glauben gemäß der biblischen Botschaft in unserer Zeit zu verkünden. Wir erwarten Seelsorge, lebensnahe Beantwortung von Glaubensfragen und Offenheit für die Sorgen und Nöte der Gemeindeglieder, ferner Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit zwei Kollegen und einer Pastorin i. S. in der Gemeinde. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Ulrich Pollheim, Telefon (0 22 41) 4 17 28 sowie Presbyterin Renate Klein, Telefon (0 22 41) 4 45 04. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Friedenskirchengemeinde Troisdorf über die Superintendentur des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53703 Siegburg zu richten. Zeugnisse und tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild sind der Bewerbung beizufügen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bitburg ist nach dem Ruhestand des bisherigen Amtsinhabers auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde ist mit ihren über 4.000 Gemeindegliedern die flächenmäßig größte rheinische Gemeinde und zugleich in einer Diaspora-Situation. Wir wünschen uns die Fortsetzung einer Gemeindearbeit unter dem Stichwort „Gestalten statt Verwalten“. Dies setzt für die beiden Amtsinhaber nach Absprache Schwerpunkte, behält aber zugleich die Gesamtgemeinde in einer entsprechenden Zusammenarbeit einer Konzeption von missionarischem Gemeindeaufbau im Auge. Uns liegt am Herzen, dass der Bezug zwischen Glauben und Leben in der Verkündigung und Seelsorge deutlich wird und der Glaube an Jesus Christus den Einzelnen wie die Gemeinschaft stärkt und trägt. Bei den Gottesdiensten in den fünf Predigtstätten wechseln sich die Amtsinhaber ab. Von beiden Pfarrstelleninhabern wird Kreativität im Erreichen von Menschen und die Bereitschaft zur Mobilität erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 545. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Hans-Ulrich Ehinger, Telefon (0 65 61) 32 04. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### **Stellenausschreibung für den Sonderdienst:**

Beim Evangelischen Bibelwerk im Rheinland ist zum 1. April 2000 die Stelle einer Pastorin/eines Pastors im Sonderdienst neu zu besetzen. Liegt Ihnen die Bibel und ihre Verbreitung am Herzen? Können Sie es als eine lohnende Aufgabe ansehen, anderen Menschen – einzelnen und Gruppen, vor allem Jugendlichen – die Bibel, ihre Entstehung und ihre Botschaft nahezubringen? Dann sind Sie vielleicht die/der Richtige für uns. Wir suchen einen kontaktfreudigen, theologisch kompetenten und pädagogisch begabten Menschen für eine interessante und vielseitige Tätigkeit. Ein gut eingespieltes Team freut sich auf Sie! Für die Erfüllung der Aufgaben ist der Besitz eines PKW und eines entsprechenden Führerscheins erforderlich. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. März 2000 an das Evangelische Bibelwerk im Rheinland, Rudolfstraße 135, 42285 Wuppertal z.Hd. Herrn Prof. Dr. Hans Jochen Boecker. Telefonische Auskünfte erteilt das Evangelische Bibelwerk während der üblichen Geschäftszeiten, Telefon (02 02) 8 93 10.

#### **Stellenausschreibungen:**

In der Kirchengemeinde Remscheid-Lennep, 10.500 Gemeindeglieder, 4 Pfarrstellen, ist zum 1. Dezember 2000 die A-Stelle (100 %) neu zu besetzen, da die Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Da die Gemeinde sich im Augenblick in

einem Leitbildprozess (Umstrukturierung, Schwerpunktsetzung) befindet, an dem der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin beteiligt werden soll, ist die Stelle zunächst auf zwei Jahre begrenzt. Die Stadtkirche Lennep, erbaut 1756, etwa 1000 Plätze, liegt in der Mitte des historischen Altstadt-kerns. Sie besitzt eine 2 man. Kleine-Orgel von 1779 (Restauriert von Beckerath, 1980, 33 Register). Daneben ein Orgelpositiv (von Beckerath, 1977, 5 Register) und ein Cembalo nach Zell (Volker Platte, 1996). Alle anderen Predigtstätten sind mit Orgelpositiven/Truhenorgel versehen. Dort sind zwei nebenamtliche Kirchenmusiker/in tätig. Wir erwarten die qualifizierte Fortsetzung der vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit in Konzerten (Oratorien, Orgel-, Kammerkonzerte) und in der vielfältigen musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste. In der Gemeinde existieren: Ein leistungsfähiger Kirchenchor (ca. 60 Mitglieder), Posaunenchor (ca. 12. Mitglieder); Kammerorchester (ca. 15 Streicher), Kinderflötenkreise (ca. 30 Kinder); zwei Frauensingkreise. Zum Aufgabenbereich gehören die musikalische Begleitung der Gottesdienste am Sonntag und am Mittwochabend, sowie alle Amtshandlungen, einschließlich der Trauerfeiern auf dem gemeindeeigenen Friedhof. Gewünscht wird der Aufbau einer Kinder- und Familiensingarbeit und evtl. eine Bläuserschulung. Der Kantorenkonvent im Kirchenkreis kooperiert in vielen Projekten (z.B. Bachzyklus 2000). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lennep, z.H. Pfarrer Joachim Pöplau, Am Finkenschlag 6a, 42897 Remscheid bis zum 30. April 2000. Auskünfte erteilen: Pfarrer Karlheinz Kirsch, Telefon (021 91) 66 80 80. Kreiskantorin KMD Ruth Forsbach, Telefon/Fax (021 91) 29 31 61.

In der Kirchengemeinde St. Johann in Saarbrücken ist ab März 2000 die Stelle des B-Kirchenmusikers (100 %) neu zu besetzen. Gesucht wird ein Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit besonderer Neigung zu basisbezogener Arbeit, dem/der die Arbeit mit Gruppen genauso wichtig ist wie die Gestaltung von Gottesdiensten und die Durchführung von Konzerten. Das Presbyterium wünscht sich jemanden mit Freude an der Arbeit mit Menschen aller Generationen, mit dem Schwerpunkt auf musikpädagogischer Arbeit, mit Offenheit für alle Stilbereiche, mit Lust zum Experimentieren und mit Erfahrungen im Bereich der Populärmusik. Folgende Aufgaben sind wahrzunehmen: Orgelspiel in den Gottesdiensten an Sonn- und Wochentagen und bei Kasualien; die Organistendienste an den vier Predigtstätten mit Honorarkräften koordinieren; sich an Advents- und Passionsandachten beteiligen, Festgottesdienste und Gemeindefeiern mitgestalten; an die Tradition der Kantorei und des Instrumentalkreises anknüpfen; mit Einrichtungen und Gruppen der Gemeinde, mit Kindern und Jugendlichen, sowie den Kindergärten der Gemeinde zusammenarbeiten; geistliche Abendmusik und Konzerte durchführen, mindestens zwei jährlich; im City-Kirchen-Projekt Johanneskirche mitwirken; mit den beiden Fördervereinen für Kirchenmusik kooperieren; mit anderen kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt zusammenarbeiten; Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache selbst organisieren; Mittel für Musikveranstaltungen einwerben. Die Evangelische Kirchengemeinde besteht aus 4 Gemeindebezirken mit rund 9000 Gemeindegliedern. Sie hat 3 Kirchen mit gepflegten Orgeln, davon eine dreimanualige Kleu-orgel (III/46), eine zweimanualige Mühleisenorgel (II/23) und eine zweimanualige Walckerorgel (II/2 1). Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Bewerbungen mit den schriftlichen Unterlagen bitten wir innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann, Ev.-Kirch-Straße 27, 66111 Saarbrücken zu richten.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Kaiserswerth sucht für ihre gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit ab sofort eine ev. Jugendleiterin oder einen ev. Jugendleiter. Zu den Aufgaben gehören Aufbau und Leitung von Kindergruppen, Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Verantwortliche Leitung des Kindergottesdienstes. Das Arbeitsfeld hat einen starken religionspädagogischen Schwerpunkt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen werden an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth, Fliednerstraße 6, 40489 Düsseldorf erbeten. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Ulrike Heimann, Telefon (02 03) 74 18 52.

Der Stadtkirchenverband Essen sucht für das zum 1. April 2000 neu zu errichtende Gemeinsame Gemeindeamt der Kirchengemeinden Essen-Haarzopf, Essen-Heisingen und Essen-Überruhr eine/n evangelische/n Mitarbeiter/in mit der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst als Leiter/in. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, die in der Lage ist und Freude daran hat, selbständig und verantwortlich die Leitung der Verwaltung der drei Gemeinden, die zum Kirchenkreis Essen-Süd gehören, zu übernehmen. EDV-Kenntnisse sind erforderlich, PKW ist wünschenswert. Die drei Gemeinden haben ca. 14.000 Gemeindeglieder, 7 Pfarrstellen, ca. 60 Mitarbeiter/innen, 5 Gemeindezentren, 4 Kindergärten und 2 Friedhöfe. Sie sind an den Stadtkirchenverband (Rentamt und Personalabteilung) angeschlossen. Die Stelle ist bewertet nach Vergütungsgruppe IVa BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Weitere Auskünfte geben gerne Frau Kühnemann, Leiterin der Verbandsverwaltung, Telefon (02 01) 2 20 51 90, Pfarrer Pein, Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Telefon (02 01) 8 58 52 03, Frau Krüger, Superintendentur Essen-Süd, Telefon (02 01) 2 20 52 33.

Die Kirchengemeinde Schmachtdorf ist eine Gemeinde mit ca. 5.100 Gemeindegliedern, 2 Pfarrstellen, einem Gemeindezentrum, einem Jugendhaus, einem Kindergarten und einem Friedhof. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n evangelische/n Gemeindeamtsleiter/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Neben dem/der neuen Stelleninhaber/in sind im Gemeindeamt zur Zeit ein Mitarbeiter mit 38,5 Stunden und eine Mitarbeiterin mit 27,5 Stunden beschäftigt. Der/die Bewerber/in soll über Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung verfügen und die 1. Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. EDV-Kenntnisse und die Bereitschaft zur Fortbildung setzen wir voraus. Wir erwarten selbständiges Arbeiten und eine kooperative Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und den ca. 30 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In dieser Zusammenarbeit sollte der/die Bewerber/in Sachkompetenz mit Durchsetzungsvermögen verbinden können. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2000 zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf, Forststraße 71, 46147 Oberhausen, Auskünfte erteilt: Gemeindeamt, Frau Nieswand, Telefon (02 08) 6 20 96-13.

## Literaturhinweise

**Manfred Kock, Friedhelm Mennekes: Visionen vom Ende.** Gedanken zu Texten der Offenbarung des Johannes, Neukirchen 1999. Das letzte Buch des Neuen Testaments, die Offenbarung des Johannes, hat durch ihre apokalyptischen Visionen in den letzten Jahren eine neue Aufmerksamkeit gefunden. In einer Zeit, in der die Zerstörung allen Lebens in den Möglichkeiten des Menschen zu liegen scheint, fragen viele Christinnen und Christen wieder nach der Botschaft dieses biblischen Buches, nach seinen Verheißungen inmitten von allem Unheil. Manfred Kock und Friedhelm Mennekes vergegenwärtigen in ihren Texten die biblische Botschaft der „Visionen vom Ende“. Sie stellen den Bezug zur Gegenwart ihren Ängsten und Nöten, aber auch ihren Sehnsüchten und Hoffnungen, eindrucksvoll her. Ihr Anliegen ist es, „zu wappnen gegen Dogmatismus und Rechthaberei“ (Manfred Kock). Manfred Kock ist Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland und Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland; Friedhelm Mennekes, S.J., ist Pfarrer an St. Peter zu Köln und Professor für Pastoraltheologie und Bildende Kunst in Frankfurt/M. und Mainz.

**300 Jahre evangelische Kirche zu Bracht 1699-1999.** Erläuterungen zur Geschichte und Ausgestaltung der Kirche. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Bracht-Breyell [1999]. 51 S., Abb.

**Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Diersfordt.** Erarbeitet aus Anlass des 350-jährigen Bestehens der Gemeinde 1649-1999. Hrsg. vom Historischen Arbeitskreis Wesel 1999. 336 S., Abb. (Zugleich Beiheft XII der Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein)

**90 Jahre Erlöserkirche [Essen] 1909-1999.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen Altstadt 1999. 29 S., Abb.

**Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf aus Anlass des 100. Jahrestages ihrer Gründung zum 1. Oktober 1899.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf 1999. 182 S., Abb.

Joachim Conrad/Rainer Knauf/Günter Scharwath: **St. Martin zu Köln.** Walsheim : Verlag Edition Europa 1999. 40 S., Abb. (Thema. Monographien zur Kunst- und Kulturgeschichte der Saarregion 9)

Rote Kirche in der Heid'. **Texte, Bilder und Dokumente aus 100 Jahren Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.** Hrsg.: Evangelische Luther-Kirchengemeinde Oberhausen 1999. 169 S., Abb.

**30 Jahre Evangelische Petri-Kirche Quadrath-Ichen-dorf 1969-1999.** Evangelische Kirchengemeinde Quadrath-Ichen-dorf 1999. 50 S., Abb.

Wolfgang Motte: **Die Gründung der Amlutherischen Martini-Gemeinde Radevormwald im Jahre 1852.** Eine Quellensammlung. Köln: Rheinland-Verlag 2000. 516 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 141)

Manfred Bourrée/Manfred Keller: **Moderne Kirchen im Ruhrgebiet.** Hrsg. vom Vorstand der Evangelischen Stadtakademie Bochum. Essen: Klartext-Verlag 1999. 52 S., Abb.

Gerd Rosenbrock: **Am Baum des Lebens – eine reformierte Gemeinde in Stolberg** – von 1571 bis zur Vereinigung mit der lutherischen Gemeinde im Jahr 1860. Stolberg: Stolberger Heimat- und Geschichtsverein 1999. 241 S., Abb. (Beiträge zur Stolberger Geschichte 24)

Uwe Hauth: **Geschichte der Glocken der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf.** Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf [1999]. 20 S.

**Fritz Mybes: Von Menschen und Zeiten. Rückblicke – Einblicke – Ausblicke.** Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999. XII, 283 S., Abb. (Rheinische Autobiographien 5) (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 25)

Karl Baumgart: **Philipp Jacob Roemmich (1766-1813).** Vom reformierten Pfarrer zum „fonctionnair“ in der Zeit der Französischen Revolution. Zugleich ein Beitrag zur rheinisch-pfälzischen Landes- und Kirchengeschichte. Köln: Rheinland-Verlag 2000. 183 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 143)

Vicco von Bülow: **Otto Weber (1902-1966).** Reformierter Theologe und Kirchenpolitiker. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999. 503 S., Portrait (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Darstellungen 34) Der aus Köln-Mülheim stammende Weber war Vikar in Herchen und Dozent an der Theologischen Schule in Elberfeld (1928-33), später Professor in Göttingen.

**Jugendausschüsse und Beteiligung Jugendlicher in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.** Tipps zur Umsetzung der KLARTEXT-Beschlüsse der Landessynode 1999. Düsseldorf: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999. 37 S. Zu beziehen gegen Portoerstattung Tel. 02 11/3 6 10-292, Fax -444

## Berichtigung zum KABI Nr. 8/1999

Auf Seite 233 in der Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde vom 1. September 1999 muss es in § 4 Ziffer 1 Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung, Nr. 2.2.3 heißen: „2.3 den Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall,“.

## Berichtigungen zum KABI 1/2000

Auf Seite 31 in der Rubrik „Ernennungen und Berufungen“ muss es richtig heißen:

Kirchenverwaltungsrat Gerhard **Kamphöfner** vom Rechnungsprüfungsamt der Düsseldorfer Kirchenkreise zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Auf Seite 32 in der Rubrik „Eintritt in den Ruhestand“ muss es richtig heißen:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Friedel **Konradt** vom Verwaltungsamt **Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan**, zum 1. Januar 2000.



Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---